

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 14. September 2009
GZ 300.604/007-S4-2/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinder-
betreuungsgeldgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutter-
schutzgesetz 1979, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbst-
ständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. August 2009,
GZ BMWFJ-524600/0001-II/3/2009, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen genannten Ausgabensummen in der Rubrik „BundesfinanzRahm.G“ sich einerseits nicht im Bundesfinanzrahmengesetz BGBl. I Nr. 59/2009 finden und andererseits die Herleitung der unter der Überschrift „Dies gliedert sich in der Übergangsphase wie folgt:“ angegebenen Summen nicht nachvollzogen werden kann.

Eine umfassende finanzielle Beurteilung der mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen Mehr- bzw. Minderkosten im Vergleich zu den finanziellen Auswirkungen der bisherigen Regelung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Da die der Berechnung zugrunde liegenden Faktoren, (beispielsweise die prozentuelle Aufteilung der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsgeldvarianten, die Beteiligung der Väter, die Gliederung und Höhe der Ausläuffälle u.Ä.m.), keiner näheren Betrachtung unterzogen wurden bzw. eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge fehlt,

ist dem Rechnungshof eine genauere Überprüfung der voraussichtlich mit den Entwürfen verbundenen Kostenfolgen nicht möglich.

Darüber hinaus vermisst der Rechnungshof in der Kostendarstellung Angaben zu den mit der Schaffung einer flexiblen Zuverdienstgrenze verbundenen Mehrkosten. Die Höhe der Mehrausgaben bei Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit bei Vorliegen von Härtefällen sowie die genannten Einsparungen in Hinblick auf die geplante Aufhebung der Ruhensbestimmung während des Wochengeldbezuges vor der Geburt eines weiteren Kindes sind auf Grund fehlender Herleitung der genannten Beträge nicht nachvollziehbar.

Schließlich sollen mit dem Vollzug der neuen Gesetze den Materialien zufolge Mehrkosten in der Höhe von 762.000 EUR pro Jahr, sowie einmalige EDV-Kosten von rd. 150.000 EUR verbunden sein. Für diese Berechnung wurden die mit dem Entwurf verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben in der Kostendarstellung lediglich beispielhaft aufgezählt und pauschal mit 6 % von den derzeit bestehenden Verwaltungskosten in der Höhe von rd. 12,7 Mill. EUR bewertet.

Der Rechnungshof vermisst jedoch eine Aufstellung aller mit dem Entwurf verbundenen neuen bzw. geänderten Verwaltungsaufgaben sowie eine differenzierte Berechnung der damit verbundenen Mehrkosten. In Hinblick darauf, dass mit den Entwürfen Bereiche geschaffen werden, die einen hohen Arbeits- und Kontrollaufwand erfordern, (beispielsweise die Überprüfung der Nachweise der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen oder Neuberechnungen des Leistungsbezugs auf Grund nachträglich eingebrachter Einkommenssteuerbescheide), kann auch diese „Pauschalbewertung“ der Steigerung der Verwaltungskosten nicht nachvollzogen werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

2. Zum Inhalt der Entwürfe:

Mit der geplanten Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz sollen zusätzlich zu den drei derzeit bestehenden Bezugsmöglichkeiten eine weitere Pauschalvariante sowie eine neue einkommensabhängige Variante normiert werden.

Ferner ist beispielsweise vorgesehen,

- die bestehende Zuverdienstgrenze abzuändern bzw. zu ergänzen,
- die Möglichkeit einer Verlängerung der Bezugsdauer bei Vorliegen von Härtefällen zu schaffen,

- die Zuschussregelungen neu zu gestalten und
- die Regelungen über den Bezug von Wochengeld anzupassen.

In Hinblick auf die zahlreichen geplanten Änderungen und die damit geschaffenen neuen administrativen Aufgaben (beispielsweise die Ermittlung des Tagesbetrages, die Ermittlung der individuellen Zuverdienstgrenze, die Überprüfung der Anträge auf Verhinderungsverlängerung) weist der Rechnungshof darauf hin, dass auch die Erläuterungen die damit verbundene Steigerung der Komplexität der Rechtsmaterie und den dadurch hervorgerufenen erhöhten Beratungsbedarf bei den potenziellen Leistungsbeziehern erwähnen.

Beispielhaft ist aus Sicht des Rechnungshofes auf

- die Regelungen über die Überprüfung der Einhaltung des Grenzbetrages gemäß § 8b Abs. 2 des Entwurfs,
- über die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 24a Abs. 2 des Entwurfs und auf § 5 Abs. 4a des Entwurfs (Wegfall der Anspruchsberechtigung auf Verlängerung der Bezugsdauer, sofern der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als dem Kindsvater oder der Kindsmutter eingeht)

hinzuweisen.

Schließlich sollen dem Entwurf zufolge bei der Ermittlung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und der Zuverdienstgrenze bestimmte Nebeneinkommensarten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte künftig nicht mehr herangezogen werden. Im Falle der Zuerkennung einer Verhinderungsverlängerung gemäß § 5 Abs. 4a und Abs. 4b des Entwurfs eines neuen Kinderbetreuungsgeldgesetzes fehlen derartige Regelungen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass dies zu unterschiedlichen Einkommensbegriffen führt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: